

**Satzung über die
Erhebung von
Benutzungsgebühren für den
Besuch der
gemeindlichen Kindertagesstätte
Westendorf
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Vom 02.08.2019

Aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstättensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Krippe oder Kindergarten).

(3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindertagesstätte entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat beträgt die Benutzungsgebühr für den Kindergarten

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einer Buchungszeit von 3 – 4 Stunden | 85,00 Euro, |
| b) bei einer Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 90,00 Euro, |
| c) bei einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 95,00 Euro, |
| d) bei einer Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 105,00 Euro, |
| e) bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden | 115,00 Euro. |

(2) Für jeden angefangenen Monat beträgt die Benutzungsgebühr für die Krippe

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einer Buchungszeit von 3 – 4 Stunden | 93,00 Euro, |
| b) bei einer Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 98,00 Euro, |
| c) bei einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 103,00 Euro, |
| d) bei einer Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 113,00 Euro. |

(3) Die Gebühr wird für 12 Monate eines Kindertagesstättenjahres erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

(4) In der Gebühr ist die Nachmittagsbetreuung nach § 10 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung enthalten.

(5) Der Unkostenbeitrag für Spielgeld, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Getränkegeld sind in der Gebühr enthalten. Der Unkostenbeitrag pro Mittagessen für die Krippe und Kindergarten sowie das Verpflegungsgeld für die Krippe werden in der jeweiligen Höhe am Anfang des darauffolgenden Monats von der Kindertagesstättenleitung erhoben. Die Höhe des Mittagessens und des Verpflegungsgeldes sind aus der Kindertagesstättenordnung zu entnehmen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so beträgt die Benutzungsgebühr monatlich für das zweite Kind im Kindergarten

- | | |
|---|--------------|
| a) bei einer Buchungszeit von 3 – 4 Stunden | 75,00 Euro, |
| b) bei einer Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 80,00 Euro, |
| c) bei einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 85,00 Euro, |
| d) bei einer Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 95,00 Euro, |
| e) bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden | 105,00 Euro. |

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so beträgt die Benutzungsgebühr monatlich für das zweite Kind in der Krippe

- | | |
|---|--------------|
| f) bei einer Buchungszeit von 3 – 4 Stunden | 83,00 Euro, |
| g) bei einer Buchungszeit von 4 – 5 Stunden | 88,00 Euro, |
| h) bei einer Buchungszeit von 5 – 6 Stunden | 93,00 Euro, |
| i) bei einer Buchungszeit von 6 – 7 Stunden | 103,00 Euro. |

(3) Für das dritte sowie jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, werden keine Gebühren erhoben.

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat zum Elternbeitrag für alle Kinder der Kindertagesstätte (Krippe oder Kindergarten), die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Die Fördervoraussetzung ist das Jahr, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und wird ab 1. September bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist bewirkt durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Westendorf bei der Raiffeisenbank Kirchweihthal e. G. IBAN DE10 7336 9918 0000 1006 25, BIC GENODEF1OKI bzw. Sparkasse Kaufbeuren, IBAN DE82 7345 0000 0000 3902 52, BIC BYLADEM1KFB. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist zulässig.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2006 außer Kraft.

Westendorf, den 02.08.2019



Obermaier

Erster Bürgermeister

